

Dieter Hägermann, Die Urkunden Erzbischof Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien, AfD 14 (1968) S. 202—301. — Die hier vorgelegte Edition der Legatenurkunden Christians von Mainz wurde 1966 als phil. Dissertation in Würzburg angenommen. Hägermann weiß, wie fragwürdig es ist, von einer „Legatenkanzlei“ und einem „Leiter der Legatenkanzlei“ zu sprechen. Die jüngsten Forschungen Herkenraths (Zwei Notare Friedrich Barbarossas und des Reichslegaten Christian von Buch, MIOG 73 [1965] S. 247—268) sowie eigene Beobachtungen des Vf. haben nämlich ergeben, daß die wichtigsten Notare des Legaten auch als Diktatoren und Schreiber der Reichskanzlei nachgewiesen werden können und daß demnach zwischen Reichskanzlei und Legatenkanzlei „temporär kaum geschieden werden kann“ (S. 203). Die Bezeichnung „Leiter der Legatenkanzlei“ benützt Hägermann nur als einen sprachlichen Notbehelf, um den Notar, der während eines bestimmten Zeitraums für das Beurkundungsgeschäft zuständig war, von anderen, nur gelegentlich herangezogenen Schreibern terminologisch zu unterscheiden (S. 216 Anm. 74). Unter diesen Vorbehalten analysiert der Vf. insgesamt 25 Urkunden, darunter 18 Original-Urkunden des Legaten Christian von Mainz. Elf Urkunden entstanden während der 1. Legation von 1164—67, die restlichen 14 während der zweiten von 1172—83. Es überrascht nach dem oben Gesagten nicht, daß diese Schriftstücke „an den einfachen und feierlichen Privilegien der Reichskanzlei orientiert sind“ (S. 215). Von den 25 Urkunden stammen 19 von Notaren der Legatenkanzlei, die übrigen 6 sind von italienischen Notaren verfaßt und geschrieben worden. Der Behauptung Hägermanns, daß Christian bestrebt gewesen sei, seine Tätigkeit als Erzbischof von Mainz von der Legation zu trennen, da „keiner der Schreiber von Bischofsurkunden Christians gleichzeitig als Verfasser und Mundator von Legatenurkunden“ nachgewiesen werden könne (S. 216), muß entgegengehalten werden, daß es einen italienischen Notar der Reichskanzlei gibt (Schreiber 10), der 7 Legatenurkunden Christians von 1164 September 27 bis 1165 Juni 3 verfaßt und geschrieben hat sowie 2 Urkunden Christians, die er als Mainzer Erzbischof ausstellte (vgl. P. Acht, Mainzer UB 2 [1968] Nr. 290 Vorbemerkung sowie Nr. 300 u. 340). Der Vergleich von Hägermanns Edition mit dem vor kurzem erschienenen Bd. 2 des Mainzer UB (vgl. oben S. 252 f.) fällt hier und da zu Ungunsten des Vf. aus (z. B. Hägermann Nr. 10, Vorbemerkung = Mainzer UB 2 Nr. 290, Vorbem., oder Hägermann Nr. 15, Vorbem. = Mainzer UB 2 Nr. 346, Vorbem.). Das Verdienst Hägermanns, die Legatenurkunden Christians von Mainz in einer kritischen Edition vorgelegt zu haben, wird dadurch nicht geschmälert. Ein Itinerar Christians während seiner Legation in Italien sowie Orts- und Personenregister schließen die Edition ab. A. G.

Adolar Zumkeller, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt von den Anfängen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Teil 2: Urkunden und Regesten zur Geschichte des Augustinerklosters Münnerstadt (Nr. 874—1223) (Regesta Herbipolensia 5; Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 18, 2) Würzburg 1967, Kommissionsverlag Ferdinand Schöningh, S. 557—981. — Neben Urkunden und Regesten zur Geschichte des Augustinerklosters Münnerstadt von 1279—1650 enthält der vorliegende Teilband (über den 1. Teilband vgl. DA 23, 211) weitere Urkunden und Regesten aus den Beständen des Historischen Archivs der deutschen Augustiner in Würzburg, Nachträge zu beiden Teilbänden sowie die Register. A. G.